

# **Ordnung für den Jugendrat der Gemeinde Saarwellingen**

## **§ 1 Ziel des Jugendrates**

Der Jugendrat der Gemeinde Saarwellingen hat die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen festzustellen und gegenüber dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung zu vertreten bzw. den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in Jugendfragen zu beraten.

## **§ 2 Zusammensetzung des Jugendrates**

(1) Der Jugendrat setzt sich in der Regel aus 11 Mitgliedern zusammen; dabei stehen dem Ortsteil Saarwellingen 5, dem Ortsteil Schwarzenholz 3 und dem Ortsteil Reisbach 3 Mitglieder zu.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Jugendrat paritätisch besetzt wird.

(2) Bewerben sich nicht mehr als 15 Jugendliche für den Jugendrat der Gemeinde, entfällt die Wahl. Der Gemeinderat hat dann die Möglichkeit die verbliebenen Bewerber durch Beschluss mit einfacher Mehrheit als Mitglieder des Jugendrates einzusetzen.

## **§ 3 Amtszeit**

Die Amtszeit des Jugendrates beträgt 3 Jahre.

## **§ 4 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt - aktiv und passiv - sind ungeachtet ihrer Nationalität alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Saarwellingen leben.

## **§ 5 Wahlvorschläge**

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Jugendrat müssen sich selbst um das Amt bewerben. Hierzu arbeitet die Gemeindeverwaltung ein Formular aus, das rechtzeitig in den "Saarwellingener Nachrichten" veröffentlicht wird.

(2) Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsräte dürfen nicht für den Jugendrat kandidieren.

(3) In den Jugendrat gewählt sind diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(4) Die nicht gewählten Personen sind entsprechend der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzleute.

(5) Die Wahl erfolgt analog den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts.

## **§ 6 Wahlbezirke**

Wahlbezirke sind die einzelnen Ortsteile. Jugendliche aus den einzelnen Ortsteilen können nur Kandidatinnen und Kandidaten aus ihrem Ortsteil wählen. Stehen für einen Ortsteil keine Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, können die Wählerinnen und Wähler dieses Ortsteiles Bewerberinnen und Bewerber der anderen Wahlbezirke wählen. Die Stimmzettel sind hierauf abzustimmen.

## **§ 7 Organe**

Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem/einer Sprecher/in, zwei Stellvertreter/innen, einem/einer Schriftführer/in und einer Person, welche die Kasse betreut. Dem Vorstand müssen mindestens ein Mitglied aus Saarwellingen, Schwarzenholz und Reisbach angehören.

## **§ 8 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist eine Versammlung aller Jugendlichen der Gemeinde Saarwellingen im Alter von 14 bis einschließlich 24 Jahren und sollte mindestens einmal jährlich vom Jugendrat einberufen werden. Der Jugendrat hat die Möglichkeit, zu bestimmten Fragestellungen eine Jugendversammlung einzuberufen, die hierzu eine Empfehlung aussprechen kann.

## **§ 9 Kompetenzen und Rechte des Jugendrates**

Zur Beratung von Punkten, die Interessen von jungen Menschen berühren, wird der Gemeinderat dem Jugendrat von Fall zu Fall nach § 49 Abs. 3 KSVG ein Anhörungsrecht einräumen.

Für seine Arbeit hat der Jugendrat eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Finanzierung**

(1) Die Arbeit des Jugendrates wird aus dem Gemeindehaushalt finanziert.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Jugendrat berechtigt, Gelder eigenhändig zu verwalten. Zu diesem Zweck wird ihm ein Konto eingerichtet. Rechnungslegung erfolgt am Jahresende gegenüber dem Jugendpfleger der Gemeinde. Im Falle der Auflösung des Jugendrates fließen die Gelder an die Gemeinde Saarwellingen zurück.